

**26.07.2022 - Allgemeinverfügung - Für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird das waldgesetzliche Betretungsrecht ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt:**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge als untere Forstbehörde erlässt gemäß §§ 13 Abs. 1, 2 und 35 Nr. 1, 2 SächsWaldG nachfolgende Allgemeinverfügung:

Für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird das waldgesetzliche Betretungsrecht ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt:

1. Das Betreten des Waldes einschließlich aller Waldwege ist untersagt.
2. Vom zeitweiligen Betretungsverbot sind die im § 15 Abs. 2 SächsWaldG genannten Personen und Sachverhalte ausgenommen.
3. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die Allgemeinverfügung vom 20.07.2022 wird hiermit aufgehoben.

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 52 Abs. 5 SächsWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

**Begründung:**

Aufgrund der trockenen Witterung bei außergewöhnlich hohen Temperaturen in Verbindung mit einem lang anhaltenden und großen Niederschlagsdefizit besteht eine extrem große Waldbrandgefahr für die Waldflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Diese Lage hat bereits zu umfangreichen Bränden geführt. Aktuell gibt es fünf Brandstellen auf deutscher Seite:

- Richterschlüchte
- Bärenfangwände / Pechofen
- Frienstein
- Müllerwiese
- Kipphornaussicht

Die Allgemeinverfügung wird widerrufen, sobald sich die Wetterlage umstellt.

Zum Schutz des Waldes und der Waldbesucher war vorstehende Allgemeinverfügung zu erlassen. Sie war für sofort vollziehbar zu erklären, um den mit ihr bezweckten Erfolg ohne Verzögerung zu bewirken.

Überdies können die Forstschutzbeauftragten und die Vollzugspolizeibediensteten Platzverweise aussprechen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

Pirna, 26.07.2022

gez.

M. Geisler

**20.07.2022 - Allgemeinverfügung - Für das Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird das waldgesetzliche Betretungsrecht ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt:**